

## **CHECKLISTE FÜR EIN PROTOKOLL ZU VIRTUELLEN VERHANDLUNGEN**

und

## **KLAUSELVORSCHLÄGE FÜR CYBER-PROTOKOLLE UND VERFAHRENSLEITENDE VERFÜGUNGEN ZUR ORGANISATION VIRTUELLER VERHANDLUNGEN**

Dieses Dokument enthält in Anhang I eine Checkliste für ein Protokoll zu virtuellen Verhandlungen („Checkliste“) sowie in Anhang II Klauselvorschläge für Cyber-Protokolle und verfahrensleitende Verfügungen zur Organisation virtueller Verhandlungen („Cyber-Protokoll“).

Die Anhänge waren zuvor Bestandteil des ICC-Leitfadens über mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen der Corona-Pandemie (*ICC Guidance Note on Possible Measures Aimed at Mitigating the Effects of the COVID-19 Pandemic*) vom 9. April 2020. Die darin enthaltenen Hinweise zu virtuellen Verhandlungen sind nun in Abschnitt VII(C) des Merkblatts für die Parteien und das Schiedsgericht über die Durchführung des Schiedsverfahrens nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung vom 1. Januar 2021 enthalten.

## ANHANG I

### CHECKLISTE FÜR EIN PROTOKOLL ZU VIRTUELLEN VERHANDLUNGEN

#### A VORBEREITUNG DER VERHANDLUNG, UMFANG UND LOGISTIK

- (i) Feststellen, ob und welche Punkte unbedingt auf die Tagesordnung einer mündlichen Verhandlung gesetzt werden müssen und welche „ausschließlich unter Vorlage von Dokumenten“ behandelt werden können,
- (ii) Einigung über Anzahl und Liste der Teilnehmer (Schiedsrichter, Parteien, Vertreter, Zeugen, Sachverständige, Sekretäre, Dolmetscher, Stenographen, Techniker usw.),
- (iii) Einigung über Anzahl der Teilnehmer pro virtuellem Raum und ob eine 360°-Ansicht für alle zugeschalteten Räume notwendig ist,
- (iv) Einigung über virtuelle Räume, die es den Schiedsrichtern und jeder Partei des Verfahrens ermöglichen, sich während der mündlichen Verhandlung privat untereinander zu beraten,
- (v) Bestimmung sämtlicher Anmeldeorte und Verbindungspunkte,
- (vi) Vereinbarung, dass zu Beginn der Videokonferenz alle in einem virtuellen Raum anwesenden Personen benannt werden, und
- (vii) unter Berücksichtigung des Vorstehenden, Abstimmung und Einigung zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht über das Verhandlungsdatum, die Dauer und den täglichen Zeitplan unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeitzonen.

#### B. TECHNISCHE FRAGEN, SPEZIFIKATIONEN, ANFORDERUNGEN UND HILFSKRÄFTE

- (i) Abstimmung zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien über:
  - die für die Videokonferenz gewünschte Videokonferenzplattform und Technologie (einschließlich des rechtmäßigen Zugangs zu dieser Videokonferenzplattform und Technologie),
  - die Mindestsystemspezifikationen und technischen Anforderungen für eine reibungslose Konnektivität (Audio und Video), angemessene Sichtbarkeit und Beleuchtung an jedem Standort,
  - die erforderliche technische Ausstattung an jedem Standort (Telefone, Backup-Computer, Signalverstärker/Extender, sonstige von den Parteien als notwendig erachtete Geräte oder audiovisuelle Hilfsmittel),
- (ii) Vorabprüfung der Kompatibilität der gewählten Videokonferenzplattform und der zu verwendenden Technologie,
- (iii) Überlegungen zur Notwendigkeit von Tutorials für Teilnehmer, die mit der in der Verhandlung zu verwendenden Technologie, Videokonferenzplattform, Software und/oder technischen Ausstattung nicht vertraut sind,
- (iv) Abstimmung zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien bezüglich der Notfallmaßnahmen, die bei unerwarteten technischen Störungen, Verbindungsabbrüchen, Stromausfällen umgesetzt werden sollen (alternative Kommunikationsmittel und virtuelle technische Unterstützung für alle Teilnehmer), und
- (v) Durchführung von mindestens zwei Probeläufen in dem Monat vor der Verhandlung, um die Konnektivität und Übertragung zu testen, wobei der letzte Probelauf einen Tag vor der Verhandlung angesetzt wird, um sicherzustellen, dass alles ordnungsgemäß funktioniert.

## C. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT

- (i) Abstimmung zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien, ob die virtuelle Verhandlung für die Teilnehmer privat und vertraulich bleiben soll,
- (ii) Vereinbarung einer Zugangs- und Vertraulichkeitsverpflichtung, die für alle Teilnehmer bindend ist,
- (iii) Abstimmung zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien über:
  - die Aufzeichnung der virtuellen Verhandlung (audiovisuelle Aufzeichnung, Vertraulichkeit der Aufzeichnung und Wert der Aufzeichnung im Vergleich zu einer gegebenenfalls angefertigten Transkription usw.),
  - alle übergeordneten Datenschutzerfordernisse oder -standards, die den Zugang oder die Konnektivität bestimmter Teilnehmer beeinträchtigen können, und
  - Mindestanforderungen an die Verschlüsselung, um die Integrität und Sicherheit der virtuellen Verhandlung vor Hacking, unerlaubtem Zugriff usw. zu schützen.

## D. ONLINE-ETIKETTE UND ÜBERLEGUNGEN ZUM ORDNUNGSGEMÄSSEN VERFAHREN

- (i) Abstimmung zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien über die erforderlichen Vorgehensweisen zum Schutz der Rechte und Pflichten der Teilnehmer in einer virtuellen Umgebung: Benennung der Hauptredner, Vermeidung von Unterbrechungen, angemessene und verantwortungsvolle Nutzung der Videokonferenzplattform und der Bandbreite, keine Nutzung von Geräten, die die Verbindung stören oder unerlaubte Aufnahmen ermöglichen, Vereinbarung der Vorgehensweise für Einwendungen usw.,
- (ii) Einholung von schriftlichen Erklärungen der Parteien/Vertreter, dass die von ihnen getestete Videokonferenzplattform und die getestete Technologie geeignet sind,
- (iii) Bestätigung der Vereinbarung der Parteien über die Durchführung einer virtuellen Verhandlung oder Angabe der Rechtsgrundlage für die Durchführung einer virtuellen Verhandlung ohne eine solche Vereinbarung der Parteien und
- (iv) Belehrung der Parteien über ihre Pflicht zur Zusammenarbeit in technischen Fragen vor und während der virtuellen Verhandlung.

## E. BEWEISVORLAGE UND ANHÖRUNG VON ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

- (i) Abstimmung zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien über die Organisation und den Vortrag mündlicher Ausführungen,
- (ii) Festlegung, ob die Vertreter der Parteien mehrere Bildschirme für die Online-Schriftsätze und die Vorlage von Beweismitteln verwenden sowie Vereinbarung der Modalitäten für die Einreichung und Vorführung von Beweismitteln in einer virtuellen Umgebung,
- (iii) Abstimmung zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien über die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen (Reihenfolge der Aufrufung und Anhörung von Zeugen/Sachverständigen, Uhrzeit der Verbindung und Dauer der Verfügbarkeit, virtueller Ausschluss von der Verhandlung, Erlaubnis/Verbot von synchroner oder asynchroner Kommunikation zwischen Zeugen und Parteien/Vertretern in Chatrooms oder über verdeckte Kommunikationskanäle, Austausch zwischen dem Befragenden und dem Zeugen/Sachverständigen in einer Online-Umgebung usw.) und
- (iv) Abstimmung zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien über die virtuelle Transkription und den Einsatz von Stenographen und Dolmetschern, die in der Lage sind, in einer virtuellen Umgebung das erforderliche Leistungsniveau zu erbringen.

## ANHANG II

### KLAUSELVORSCHLÄGE FÜR CYBER-PROTOKOLLE UND VERFAHRENSLEITENDE VERFÜGUNGEN ZUR ORGANISATION VIRTUELLER MÜNDLICHER VERHANDLUNGEN

#### I. TEILNEHMER

„Das Schiedsgericht bestätigt und ordnet an, dass die für *(Datum und Uhrzeit einfügen)* angesetzte mündliche Verhandlung per Videokonferenz durchgeführt wird.

Ausgehend von den vorliegenden Informationen der Parteien werden die folgenden Teilnehmer („**Teilnehmer**“) von den nachstehend angegebenen Orten aus an der Verhandlung teilnehmen:

- a. **Kläger**  
*(Namen, Anmeldeort(e) und Verbindungspunkt)*
- b. **Klägervertreter**  
*(Namen, Anmeldeort(e) und Verbindungspunkt)*
- c. **Beklagter**  
*(Namen, Anmeldeort(e) und Verbindungspunkt)*
- d. **Beklagtenvertreter**  
*(Namen, Anmeldeort(e) und Verbindungspunkt)*
- e. **Schiedsgericht**  
*(Namen der Schiedsrichter, Anmeldeort(e) und Verbindungspunkt)*
- f. **Zeugen / Sachverständige/ Transkriptionsanbieter / Hilfskräfte & Techniker / andere Teilnehmer (falls zutreffend)**  
*(Namen, Anmeldeort(e) und Verbindungspunkt)*

Die Teilnehmer benachrichtigen unverzüglich per E-Mail, die an alle Teilnehmer übermittelt wird, jede Änderung ihres Anmeldeorts oder ihrer Verbindungsdaten.“

#### II. TECHNISCHE FRAGEN, SPEZIFIKATIONEN, ANFORDERUNGEN UND HILFSKRÄFTE

„Die Parteien stellen jeweils eine zuverlässige Video-Link-Verbindung von ausreichender Qualität sicher, die es allen Teilnehmern ermöglicht, über die gewählte Videokonferenzplattform effektiv an der Verhandlung teilzunehmen. Die Parteien beraten sich untereinander und legen dem Schiedsgericht innerhalb von \_\_\_\_\_ Tagen eine gemeinsame Liste akzeptierter Anbieter von zuverlässigen Videokonferenzdiensten vor. Das Schiedsgericht konsultiert die Parteien bezüglich ihrer Präferenzen, bevor es einen Anbieter auswählt.

Die Parteien beraten sich und versuchen, sich innerhalb von \_\_\_\_\_ Tagen ab dem Datum dieses Dokuments auf folgende Punkte zu einigen:

- (i) Mindestsystemspezifikationen und technische Anforderungen für eine kontinuierliche und hinreichende audiovisuelle Konnektivität *(verwendbare Betriebssysteme, Prozessorleistung, RAM-Kapazität, Übertragungsgeschwindigkeiten, Netzwerk-Bandbreite usw.)*,
- (ii) Hardware, technische Ausstattung *(Bildschirme, hochauflösende Webcams, Mikrofone mit Geräuschunterdrückung oder Kopfhörer, Telefone, Backup-Computer,*

*Signalverstärker/Extender, sonstige Ausstattung oder audiovisuelle Hilfsmittel, die von den Parteien als notwendig erachtet werden*) sowie für die Verhandlung erforderliche Software und

- (iii) etwaige standortspezifische Anforderungen in Bezug auf jeden Ort, von dem aus eine Verbindung aufgebaut wird.

Wird keine Einigung über die oben aufgeführten Punkte erzielt, übermitteln die Parteien innerhalb von \_\_\_\_\_ Tagen nach Ablauf der im vorherigen Absatz festgelegten Frist dem Schiedsgericht ihre separaten Vorschläge zusammen mit einer Erläuterung der technischen Gründe für die Spezifikationen und Anforderungen, die ihrer Meinung nach für den ausgewählten Videokonferenzanbieter/die ausgewählte Videokonferenzplattform erforderlich sind. Die separaten Vorschläge der Parteien sind dem Schiedsgericht in dem Format vorzulegen, das dieser verfahrensleitenden Verfügung (PO) Nr. \_\_\_\_\_ als Anhang 1 beigelegt ist.

Das Schiedsgericht prüft den gemeinsamen Vorschlag oder die separaten Vorschläge der Parteien und bestätigt oder bestimmt die angemessenen Anforderungen und technischen Spezifikationen, die für die Verhandlung übernommen werden sollen. Bei der Festlegung dieser angemessenen Anforderungen und Spezifikationen kann das Schiedsgericht von zwei durch die Parteien benannten IT-Experten oder einem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen (auf Kosten der Parteien) unterstützt werden, die als unabhängige und objektive Berater das Schiedsgericht bei der Festlegung der angemessenen Anforderungen und Spezifikationen unterstützen. Bei Bedarf erstellt das Schiedsgericht nach Rücksprache mit den Parteien ein notwendiges Protokoll, in dem die von den IT-Experten zu leistende Arbeit und Unterstützung festgelegt wird.

Bei der Vereinbarung aller oder eines Teils der oben aufgeführten Spezifikationen und Anforderungen oder wenn die Parteien dem Schiedsgericht ihre separaten Vorschläge mitteilen, müssen die Parteien die Vereinbarkeit ihrer angemessenen Anforderungen und Spezifikationen mit (i) etwaigen Anforderungen des ausgewählten Anbieters/der ausgewählten Videokonferenzplattform und (ii) etwaigen standortspezifischen Anforderungen für alle anderen Teilnehmer berücksichtigen.

Die für eine effektive und effiziente Nutzung des gewählten Videokonferenzdienstes erforderlichen Tutorials sind zeitnah einzuplanen. Die Parteien legen dem Schiedsgericht innerhalb von \_\_\_\_\_ Tagen ab dem Datum der Auswahl des Videokonferenzanbieters/der Videokonferenzplattform einen Terminvorschlag für diese Tutorials vor. Die genannten Tutorials geben einen Überblick über die Funktionen und Tools, die den Teilnehmern zur Verfügung stehen.

Die Parteien werden sich innerhalb von \_\_\_\_\_ Tagen ab dem Datum dieses Dokuments beraten und sich auf detaillierte Notfallmaßnahmen einigen (oder separate Vorschläge unterbreiten), die im Falle von technischen Störungen, Verbindungsabbrüchen, Stromausfällen oder anderen Unterbrechungen der Verhandlung durchzuführen sind.

Die Vertreter der Parteien, jedes Mitglied des Schiedsgerichts und alle anderen Verhandlungsteilnehmer müssen in dem Monat, der der Verhandlung vorausgeht, an mindestens zwei Testläufen teilnehmen, um (i) festzustellen, dass die für die Verhandlung vorgesehenen Geräte und technischen Anforderungen funktionsfähig und geeignet sind und (ii) um die Verbindungsbedingungen für die Verhandlung zu simulieren. Die Parteien werden die Daten, Zeiten und Dauer solcher Testläufe mit dem Schiedsgericht abstimmen und vereinbaren.

Zur Klarstellung: Es wird davon ausgegangen und vereinbart, dass die Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kompetente Hilfskräfte einsetzen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen.

Die oben genannten Anforderungen gelten unabhängig von der Art der verwendeten Videokonferenz, wie z. B. Punkt-zu-Punkt-Videokonferenzen, Mehrpunkt-Videokonferenzen, webbasierte Videokonferenzen, Videokonferenzen über ISDN usw.).“

### III. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT

„Die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ist grundsätzlich auf die in dieser PO Nr. \_\_\_\_\_ bzw. in Übereinstimmung mit deren Bedingungen genannten Teilnehmer beschränkt. Zur Klarstellung: Technische Berater/Hilfskräfte, die mit den Teilnehmern zusammenarbeiten, um die Durchführung der Verhandlung zu erleichtern, gelten ebenfalls als Verhandlungsteilnehmer und sind als solche zu benennen. Wünscht eine Partei, dass eine andere Person an einem Teil der Verhandlung teilnimmt, so hat sie rechtzeitig einen Antrag zu stellen und zu begründen, warum eine solche Teilnahme notwendig oder wünschenswert ist. Die Parteien versuchen, eine Einigung über solche Anträge zu erzielen, andernfalls entscheidet das Schiedsgericht, ob der Antrag genehmigt wird.

Ohne vorherige Genehmigung durch das Schiedsgericht darf kein Teil der Verhandlung (einschließlich der Tonspur) aufgezeichnet werden. Eine Tonaufzeichnung der Verhandlung wird von den Stenographen angefertigt, die für die Erstellung einer gemeinsamen Niederschrift beauftragt werden. Jegliche andere beabsichtigte Aufzeichnung muss mindestens 48 Stunden vor dem betreffenden Teil der Verhandlung beantragt werden.

Das offizielle Verhandlungsprotokoll ist in allen Fällen die Niederschrift über die mündliche Verhandlung in der von den Parteien berichtigten oder kommentierten Fassung.

Die Parteien sind dafür verantwortlich, gemeinsam und rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor der Verhandlung sämtliche am Standort eines Teilnehmers geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen und anzusprechen, wenn diese ein Hindernis oder ein Problem für die Einhaltung der Anforderungen an Privatsphäre, Vertraulichkeit, Datenschutz und Sicherheit darstellen könnten. Nach Rücksprache mit den Parteien entscheidet das Schiedsgericht, welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind, um etwaige anwendbare Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen oder -standards zu berücksichtigen, die sich auf den Zugang oder die Konnektivität eines der Teilnehmer auswirken können.

Wenn nach Auffassung einer Partei weitere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, um die Integrität der Verhandlung zu schützen oder das Risiko von Cyberangriffen, Infiltration durch Außenstehende oder unbefugtem Zugriff auf die Verhandlung zu verringern, hat diese Partei diese Bedenken unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes für diese Bedenken vorzubringen. Das Schiedsgericht entscheidet nach Rücksprache mit den Parteien, ob und welche weiteren Maßnahmen in dieser Hinsicht zu treffen sind.“

### IV. ONLINE-ETIKETTE UND ÜBERLEGUNGEN ZUM ORDNUNGSGEMÄSSEN VERFAHREN

„Um das notwendige Maß an Kooperation und Koordination für eine erfolgreiche Durchführung der Verhandlung per Videokonferenz zu erreichen, verpflichtet sich jeder Teilnehmer zur Einhaltung der folgenden Punkte:

- (i) seine(n) Hauptredner zu benennen,
- (ii) andere Teilnehmer nicht zu unterbrechen,
- (iii) die Videokonferenzeinrichtungen angemessen und verantwortungsvoll zu nutzen,
- (iv) keine Geräte zu verwenden, die die Konnektivität stören,
- (v) jede unerlaubte Aufzeichnung zu unterlassen,
- (vi) Zeitverluste während der Verhandlung zu vermeiden,
- (vii) Mikrofone stummzuschalten, wenn nicht gesprochen wird,
- (viii) die mitgebrachten Teilnehmer aufzufordern, sich an die gleichen Verpflichtungen zu halten, und
- (ix) alle zur Unterstützung der Verfahrenseffizienz der Verhandlung erforderlichen Maßnahmen oder Praktiken zu ergreifen.

Das Schiedsgericht legt - in Absprache mit den Parteien - am ersten Verhandlungstag während der einleitenden Erläuterung der für die Videokonferenz geltenden „Housekeeping“-Regeln die Vorgehensweise für Einwendungen fest.

Die Parteien bestätigen jeweils innerhalb von \_\_\_\_\_ Tagen ab diesem Datum schriftlich, dass (i) sie die oben vorgesehenen Testläufe durchgeführt haben und (ii) der Dienstanbieter, die technische Ausstattung, die technischen Spezifikationen und die Anforderungen für ihre Teilnahme an der Verhandlung angemessen sind.“

## V. BEWEISVORLAGE UND ANHÖRUNG VON ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

„Das Schiedsgericht geht davon aus, dass die mündlichen Ausführungen der Parteien die Verwendung von relevanten Dokumenten und die Vorlage bestimmter Beweismittel beinhalten werden. Dementsprechend müssen die Parteien sicherstellen, dass die relevanten Dokumente klar und deutlich auf einem Bildschirm für alle Mitglieder des Schiedsgerichts, für die andere Partei [Parteien] und alle Teilnehmer, die autorisiert sind, diesem Teil der Verhandlung beizuwohnen, erkennbar sind. Wenn für die Vorlage von relevanten Dokumenten und Beweismitteln mehrere Bildschirme erforderlich sind, müssen die Parteien sicherstellen, dass diese Anforderung in die Liste der erforderlichen technischen Ausstattung aufgenommen werden.

Die Parteien werden sich untereinander abstimmen, um innerhalb von \_\_\_\_\_ Tagen ab dem Datum dieses Dokuments Folgendes zu vereinbaren:

- (i) Reihenfolge der Aufrufung und Anhörung von Zeugen/Sachverständigen,
- (ii) Uhrzeit der Verbindung und Dauer der Verfügbarkeit für jeden Zeugen/Sachverständigen,
- (iii) Verfahrensweise für den virtuellen Ausschluss von Zeugen/Sachverständigen aus der Verhandlung,
- (iv) Zulässigkeit/Verbot der synchronen oder asynchronen Kommunikation zwischen Zeugen/Sachverständigen und Parteien/Vertretern in Chatrooms oder über verdeckte Kommunikationskanäle,
- (v) ob sich die Zeugen/Sachverständigen während ihrer Aussage zusammen mit anderen Personen an einem Ort aufhalten und ob sie von jemandem unterstützt werden, und
- (vi) ob die Zeugen/ Sachverständigen die Unterstützung eines Dolmetschers benötigen und welche Vorkehrungen erforderlich sind, damit der Dolmetscher virtuell seine Dienste zur Verfügung stellen kann, ob die Verdolmetschung simultan oder konsekutiv erfolgen wird und ob weitere technische Hilfsmittel für die effiziente Durchführung der Befragung erforderlich sind.

Wenn keine Einigung über einzelne oder alle der oben aufgeführten Punkte erzielt werden kann, übermitteln die Parteien innerhalb von \_\_\_\_\_ Tagen nach Ablauf der oben festgelegten Frist dem Schiedsgericht ihre separaten Vorschläge.

Das Schiedsgericht prüft den gemeinsamen Vorschlag oder die separaten Vorschläge der Parteien im Hinblick auf seine Entscheidung.

Die Parteien sind damit einverstanden, dass die Verhandlung transkribiert wird, und verpflichten sich, gemeinsam einen Anbieter für virtuelle Transkription/Stenographen vorzuschlagen, der in der Lage ist, diese Dienstleistung zeitgerecht per Videokonferenz zu erbringen. Wenn für die Durchführung der Transkription weitere technische Hilfsmittel erforderlich sind, einigen sich die Parteien mit dem Schiedsgericht auf die zusätzlichen Hilfsmittel, die daraufhin in die Liste der erforderlichen technischen Ausstattung, wie oben beschrieben, aufgenommen werden.

Das Schiedsgericht kann mit den Parteien vereinbaren oder von ihnen verlangen, dass sie ihre Zeugen/Sachverständigen für eine Gegenüberstellung („Hot-Tubbing“) zur Verfügung stellen. Wenn dies vereinbart oder verlangt wird, stellen die Parteien sicher, dass ihre Zeugen/Sachverständigen zum Zeitpunkt und für die Dauer der Gegenüberstellung zur Verfügung stehen und das Verfahren wie vom Schiedsgericht angewiesen abläuft.“

## ANHANG ZUR VERFAHRENSLEITENDEN VERFÜGUNG

### Technische/Technologische Anforderungen [mit den Parteien zu besprechen/abzustimmen - fallspezifisch]

	Partei xxx	Partei yyy	Anforderungen des Anbieters/der Videokonferenzplattform	Entscheidung des Schiedsgerichts
System-Spezifikationen				
Anforderungen an die Verbindung				
Hardware und technische Ausstattung				
Software				
Sonstige Anforderungen				